

„Das Datengesetz wird ein Wendepunkt sein, der den Zugang zu einer fast unendlichen Menge an hochwertigen Industriedaten ermöglicht. Wettbewerbsfähigkeit und Innovation sind Teil seiner DNA“, sagte die federführende Europaabgeordnete *Pilar del Castillo Vera* (EVP, ES) zum am 14.3.2023 im Europäischen Parlament (EP) in Straßburg angenommenen Gesetzesentwurf des EU-Datengesetzes – „Data Act“ (PM des EP vom gleichen Tag). Das Datengesetz solle Hindernisse beseitigen, die den Zugang von Verbrauchern und Unternehmen zu Daten beeinträchtigen. Das fördere Innovationen. Das Datengesetz regle den Umgang mit nicht-personalisierten Daten und solle neue Dienste ermöglichen, insbesondere im Bereich der künstlichen Intelligenz, wo große Datenmengen für das Training von Algorithmen benötigt werden. Zudem lege das Datengesetz Regeln für den Austausch und die gemeinsame Nutzung von Daten fest, die durch die Verwendung vernetzter Produkte wie Windkraftanlagen, intelligente Hausgeräte oder moderne Autos oder damit verbundene Dienste, im Internet der Dinge erzeugt werden. So sollen faire Verträge über die gemeinsame Nutzung von Daten möglich werden. Um die Verhandlungsposition kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken, sollen missbräuchliche Vertragsklauseln über die gemeinsame Nutzung von Daten verboten werden. Dadurch solle vermieden werden, dass große Unternehmen ihre wesentlich stärkere Verhandlungsposition nutzen, um Konkurrenz und Innovation zu verhindern. Die Abgeordneten verschärfen auch die Bestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Hiermit werde verhindert, dass Konkurrenten den erweiterten Zugang zu Daten nutzen, um Dienste oder Geräte zu kopieren. Zum Data Act gibt es natürlich auch kritische Stimmen: „Dem Europäischen Parlament ist es nicht wirklich gelungen, die vielen Strickfehler des Kommissionsvorschlags zu beseitigen. In seiner aktuellen Fassung würde der Data Act weiterhin Unternehmen auch zum Teilen von Geschäftsgeheimnissen zwingen,“ meint beispielsweise Bitkom-Präsident *Achim Berg* (PM Bitkom vom 14.3.2023). Vgl. insgesamt hierzu auch: *Heinzke*, Data Act: Auf dem Weg zur europäischen Datenwirtschaft, BB 2023, 201 ff.



Uta Wichering,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Pro Rauchfrei II – Zum „Inverkehrbringen“ i. S. d. Art. 8 Abs. 3 S. 1 RL 2014/40/EU beim Anbieten von Tabakerzeugnissen über Warenausgabeautomaten**

1. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Inverkehrbringen“ im Sinne dieser Bestimmung das Anbieten von Tabakerzeugnissen über Warenausgabeautomaten erfasst, in denen die Packungen dieser Produkte derart vorrätig gehalten werden, dass sie von außen nicht sichtbar sind.

2. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/40 ist dahin auszulegen, dass die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf einer Packung oder einer Außenverpackung eines Tabakerzeugnisses nicht allein deshalb im Sinne dieser Vorschrift „verdeckt“ sind, weil dieses Erzeugnis in einem Warenausgabeautomaten vorrätig gehalten wird und deshalb von außen überhaupt nicht sichtbar ist.

**EuGH**, Urteil vom 9.3.2023 – C-356/22  
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-641-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **EuGH: Papierfabrik Doetinchem – Zur Frage, ob Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt i. S. v. Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 6/2002 sind**

1. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das

Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist dahin auszulegen, dass die Frage, ob die Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt im Sinne dieser Bestimmung sind, im Hinblick auf alle objektiven maßgeblichen Umstände des Einzelfalls, insbesondere diejenigen, die die Wahl dieser Merkmale leiten, das Bestehen alternativer Geschmacksmuster, durch die sich diese technische Funktion erfüllen lässt, und den Umstand, dass der Inhaber des betreffenden Geschmacksmusters auch Inhaber einer Vielzahl alternativer Geschmacksmuster ist, zu beurteilen ist, doch ist der zuletzt genannte Umstand für die Anwendung dieser Bestimmung nicht entscheidend.

2. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass bei der Prüfung der Frage, ob die Erscheinungsform eines Erzeugnisses ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt ist, der Umstand, dass die Gestaltung dieses Erzeugnisses eine Mehrfarbigkeit zulässt, nicht zu berücksichtigen ist, wenn die Mehrfarbigkeit nicht aus der Eintragung des betreffenden Geschmacksmusters ersichtlich ist.

**EuGH**, Urteil vom 2.3.2023 – C-684/21  
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-642-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Keine Eintragung des Gewinnabführungsvertrags zwischen zwei GmbH im Handelsregister der Obergesellschaft**

Der zwischen zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestehende Gewinnabführungsvertrag kann nicht im Handelsregister der Obergesellschaft eingetragen werden.

**BGH**, Beschluss vom 31.1.2023 – II ZB 10/22  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-641-3**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

➔ Die Entscheidung wird demnächst mit einem Kommentar von *Bungert/Strothotte* veröffentlicht.

### **BGH: Auswirkung eines geringfügigen Belehrungsfehlers auf Ausübung des Widerspruchsrechts**

Die Ausübung des Widerspruchsrechts gemäß § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a. F. (hier: Fassung vom 13. Juli 2001) verstößt gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB), wenn ein geringfügiger Belehrungsfehler vorliegt, durch den dem Versicherungsnehmer nicht die Möglichkeit genommen wird, sein Widerspruchsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben (hier: Schriftform statt Textform).

**BGH**, Urteil vom 15.2.2023 – IV ZR 353/21  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-641-4**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Verjährungsbeginn in sog. Dieselfall**

Zur Frage des Verjährungsbeginns in einem sogenannten Dieselfall (hier: EA189).

**BGH**, Urteil vom 13.12.2022 – VI ZR 1008/20  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-641-5**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

➔ Vgl. hierzu auch die parallele Entscheidung *BGH*, 13.12.2022 – VI ZR 1186/20.

### **BGH: Inhaltskontrolle einer Kündigungsregelung in VOB/B (2002)**

Ist die VOB/B nicht als Ganzes vereinbart worden, hält § 4 Nr. 7 Satz 3 VOB/B (2002) ebenso wie die hierauf rückbezogene Bestimmung in § 8 Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 VOB/B (2002) bei Verwendung durch den Auftraggeber der In-